



## Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-23/012-A

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV

wegen **der Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung, Festlegung eines verbindlichen Systems für die Nutzung der Flexibilität im Bahnstromnetz (Bahnflex)**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

|                        |                   |
|------------------------|-------------------|
| durch den Vorsitzenden | Karsten Bourwieg, |
| den Beisitzer          | Bernd Petermann   |
| und die Beisitzerin    | Natalie Krank,    |

gegenüber der

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

– Übertragungsnetzbetreiber –

am 13.05.2024 beschlossen:

1. Das Verfahren zur Nutzung der Flexibilitäten des Bahnstromnetzes unterliegt entsprechend der in **Anlage** zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung einer wirksamen Verfahrensregulierung.
2. Die nach Maßgabe der in Tenor zu Ziffer 1.) genannten freiwilligen Selbstverpflichtungen entstehenden Kosten und Erlöse gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV.
3. Der Übertragungsnetzbetreiber darf seine Erlösobergrenze im Hinblick auf die nach Tenor zu Ziffer 1.) und 2.) entstehenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres t, für welches die in Tenor zu Ziffer 1.) genannte Leistung zu beschaffen ist, anpassen.

Die Differenz zwischen den nach Satz 1 ansetzbaren Plan-Kosten und den dem Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung entstehenden tatsächlichen Kosten des Kalenderjahres t (Ist-Kosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung jährlich zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto des Kalenderjahres t zu verbuchen.

4. Die vorstehenden Anordnungen nach Tenor zu Ziffer 1.) bis 3.) sind bis zum 31.12.2028 befristet.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

- 1 Die vorliegende Festlegung trifft Feststellungen zu einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten und Erlöse, die dem Übertragungsnetzbetreiber aus der Nutzung der Flexibilitäten des Bahnstromnetzes entstehen.
- 2 Die Übertragungsnetzbetreiber nehmen in der deutschen Elektrizitätswirtschaft eine systemrelevante Position ein. Nach § 12 EnWG haben sie die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und zur nationalen Versorgungssicherheit beizutragen. Hierbei obliegt ihnen nach § 13 Abs. 1 EnWG insbesondere die Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen, welche die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährden oder stören.
- 3 Die Beschlusskammer hat das vorliegende Verfahren mit Veröffentlichung im Internet am 11.12.2023 und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom 20.12.2023 eingeleitet. Der Übertragungsnetzbetreiber hat mit Schreiben vom 26.04.2024 eine Festlegung nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV erbeten und eine unterzeichnete freiwillige Selbstverpflichtung (s. **Anlage**) übermittelt.
- 4 Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Stellung nehmen.
- 5 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

- 6 Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

### 1. **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

- 7 Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

### 1.1 **Gesetzesreform und Übergangsregelung**

- 8 Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

- 9 Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.
- 10 Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).
- 11 In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

## **1.2 Interessenabwägung**

- 12 Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

- 13 Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.
- 14 Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

## **2. Zuständigkeit**

- 15 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.
- 16 Die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer gemäß § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG ist nicht gegeben. Die Große Beschlusskammer trifft bundesweit einheitliche Festle-

gungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Abs. 3 EnWG. Vorliegend handelt es sich jedoch um eine Festlegung zur Umsetzung der bis zum 31.12.2028 gültigen Anreizregulierungsverordnung und gerade nicht um eine bundesweit einheitliche Festlegung von Bedingungen und Methoden.

### **3. Rechtsgrundlage**

- 17 Die individuelle Festlegung gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 2 S. 2 bis 4 ARegV einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen.
- 18 Die Regelung des § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV sieht bei Stromversorgungsnetzen die Möglichkeit vor, Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV liegt vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

### **4. Beteiligung**

- 19 Die Entscheidung beruht auf der freiwilligen Selbstverpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers. Es wurde gemäß § 67 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 20 Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Stellung nehmen.

## **5. Materielle Rechtmäßigkeit**

- 21 Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen ausgeübt. Die Festlegung zur wirksamen Verfahrensregulierung ist erforderlich und geboten.

### **5.1 Festlegungszweck**

- 22 Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen.
- 23 Die vorliegende Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20 bis 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für den Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Kosten und Erlösen, die aus der Nutzung der Flexibilitäten des Bahnstromnetzes entstehen, schafft. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Übertragungsnetzen Rechnung getragen. Ferner wird der Ansatz des § 21 Abs. 2 EnWG, Anreize für eine effiziente Leistungserbringung zu setzen, konsequent angewendet.
- 24 Die Festlegung hat Erprobungscharakter. Das vorliegende Verfahren, die entnahmeseitigen Flexibilitäten eines nachgelagerten Netzes explizit zu nutzen, bietet sich aufgrund der Funktionsweise des unterlagerten Bahnstromnetzes an. Zum einen weisen beide Netze, das Netz des Übertragungsnetzbetreibers und das der DB Energie GmbH, eine ähnliche topographische Erstreckung auf. Zum anderen können die Entnahmen des Bahnstromnetzes in festgelegten Grenzen relativ weiträumig verlagert werden, ohne dass es dort zu Engpässen kommt.

### **5.2 Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke unter Berücksichtigung der Ziele nach § 1 Abs. 2 EnWG**

- 25 Die Festlegung dient maßgeblich der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke einer möglichst sicheren, preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Bei der vorliegenden Festlegung stehen insbesondere die Ziele einer sicheren und effizienten Versorgung sowie die

Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen gemäß § 1 Abs. 2 EnWG im Vordergrund.

### **5.3 Festlegung ist erforderlich und geboten**

- 26 Bei der Entscheidung, ob die Beschlusskammer von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten ist, um eine Nutzung der Flexibilitäten des Bahnstromnetzes und eine Wälzung der daraus resultierenden Kosten und Erlöse zu ermöglichen.

### **5.4 Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungen (Tenor zu Ziffer 1)**

- 27 Mit Tenor zu Ziffer 1) wird festgestellt, dass das Verfahren zur Nutzung der Flexibilitäten des Bahnstromnetzes entsprechend der in der Anlage beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegt.
- 28 Die vorgelegte freiwillige Selbstverpflichtung erfüllt die Anforderungen an eine wirksame Verfahrensregulierung. Sie enthält insbesondere eine detaillierte Beschreibung der einvernehmlichen Nutzung der Flexibilitäten des Bahnstromnetzes. Bezüglich der weiteren Einzelheiten und genauen Modalitäten wird auf den Inhalt der anliegenden freiwilligen Selbstverpflichtung Bezug genommen. Diese ist für die Beschlusskammer ein hinreichender Anlass, um die Nutzung der Flexibilitäten des Bahnstromnetzes als wirksam verfahrensreguliert zu erachten.

### **5.5 Anpassung der Erlösobergrenze und Ist-Kosten-Abgleich (Tenor zur Ziffern 2. und 3.)**

- 29 Die Vorgaben zur Anpassung der Erlösobergrenze und zum Ist-Kosten-Abgleich in Tenor zu Ziffer 2) und 3) des Beschlusstextes beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV. Gemäß dieser Vorschrift kann die Bundesnetzagentur zwecks Verwirklichung eines in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecks durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG Entscheidungen zu den Erlösobergrenzen und deren Anpassung nach § 4 ARegV treffen.
- 30 Von dieser Ermächtigung macht die Beschlusskammer Gebrauch. Eine gesetzliche Regelung zur Anpassung der Erlösobergrenze bei Verfahrensregulierungen enthält

§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV selbst nicht. Dort ist normiert, dass der Übertragungsnetzbetreiber jeweils eine Anpassung der Erlösobergrenze zum 1. Januar eines Kalenderjahres vornehmen kann, sofern eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis S. 3 ARegV erfolgt ist. Vorliegend steht aber eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV in Rede.

- 31 In Anlehnung an die in § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung hat die Beschlusskammer entschieden, dem Übertragungsnetzbetreiber zu ermöglichen, die ihm entstehenden Maßnahmenkosten ohne Zeitverzug zu refinanzieren. Der Sachverhalt entspricht wirtschaftlich und materiell den Ausnahmen bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 18 ARegV; in diesen Fällen darf der Übertragungsnetzbetreiber auf das Kalenderjahr abstellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll (sog. t-0-Ansatz, auf Basis von Plan-Kosten mit Ist-Kosten-Abrechnung). Bei den vorliegenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Maßnahmenkosten handelt es sich ebenfalls um Kosten, die aus Versorgungsaufgaben, nämlich solchen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit resultieren und ihrerseits bereits einer Regulierung unterliegen. Die Nutzung der Flexibilitäten des Bahnstromnetzes ist voraussichtlich mit einer signifikanten Kostenbelastung für die Übertragungsnetzbetreiber verbunden. Hinzu kommt, dass die Nutzung der Flexibilitäten des Bahnstromnetzes, abhängig von der Engpasssituation des Übertragungsnetzes durchaus volatil sein können. Die vorstehende Einstufung der Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile bezieht sich ausschließlich auf die Kosten, welche aus den Maßnahmen selbst entstehen und nicht auf die mit dem Produkt verbundenen operativen Betriebskosten. Letztere fließen in das Ausgangsniveau des jeweiligen Basisjahres ein.
- 32 Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dem Übertragungsnetzbetreiber auch die entstehenden Maßnahmenkosten ohne Zeitverzug jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres über die Netzentgelte refinanzieren zu lassen. Damit wird gewährleistet, dass die Versorgungssicherheit nicht durch etwaige Verzögerungen der Refinanzierung und damit etwaig einhergehenden Liquiditätsengpässen bei den Übertragungsnetzbetreibern gefährdet wird.

- 33 Um dies zu ermöglichen, hat der Übertragungsnetzbetreiber die voraussichtlichen Kosten (Plan-Kosten) auf Grundlage realistischer Prognosen im Rahmen der Datenmeldung zur Erlösobergrenze spätestens zwei Werktage vor dem 01. Oktober des Vorjahres mitzuteilen (vgl. Festlegung der Berichtspflichten der ÜNB hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte; BK8-19/0001-A).
- 34 Satz 2 des Tenors zu Ziffer 3) greift die von Gesetzes wegen bestehende Rechtspflicht des ÜNB nach § 5 Abs. 1 ARegV auf. Das bedeutet, dass die Differenz zwischen den voraussichtlich aus der Beschaffung entstehenden Kosten (Plan-Kosten) und den beim Übertragungsnetzbetreiber tatsächlich entstandenen Kosten (Ist-Kosten) jährlich vom Übertragungsnetzbetreiber in t+1 zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen ist.
- 35 Der Übertragungsnetzbetreiber hat die tatsächlichen Ist-Kosten des Jahres t gegenüber der Beschlusskammer im Rahmen des von der Bundesnetzagentur entweder durch Übersendung oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite

**[www.bundesnetzagentur.de/Beschlusskammer8](http://www.bundesnetzagentur.de/Beschlusskammer8)**

zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens im Rahmen der Regulierungskontomeldung gesondert zu erfassen und nachzuweisen. Dabei hat der Übertragungsnetzbetreiber die tatsächlichen Kosten im Erhebungsbogen einzutragen.

## **6. Ermessen**

- 36 Bei der Ausgestaltung der Festlegung steht der Regulierungsbehörde ein Entscheidungsspielraum zu.
- 37 Die Beschlusskammer hat von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch gemacht. Sie hat sich zum Erlass der Festlegung entschlossen, um mithilfe der Festlegung die Nutzung der Flexibilitäten des Bahnstromnetzes zu ermöglichen.
- 38 Die Beschlusskammer hat zur Ausgestaltung ihres Ermessens ein geeignetes Mittel gewählt. Durch etwaige Regelungen in den jeweiligen freiwilligen Selbstverpflichtungen wird gewährleistet, dass die Kosten dafür nur in effizientem Umfang in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden.

## **7. Befristung**

- 39 Die Festlegung ist bis zum 31.12.2028 befristet. Eine Änderung oder Aufhebung ist nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG bzw. der §§ 48, 49 VwVfG möglich.

## **8. Anlagenverweis**

- 40 Die beigefügte **Anlage** (freiwillige Selbstverpflichtung) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

## **Rechtsmittelbelehrung**

- 41 Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.
- 42 Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.
- 43 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Bourwieg

Petermann

Krank